

Der Rekurrent verfügte ab dem 19. April 1982 bis Ende RS über regelmässige wiederkehrende Einkünfte (Art. 19 StG), auch während der Dauer der Rekrutenschule. Der Beginn der RS stellt deshalb keinen neuen Zwischenrevisionsgrund dar, wohl aber der Eintritt ins Technikum [] (8. November 1982). Da die Einkommensbestandteile noch während der Dauer der Lehre in der Tat vernachlässigt werden können, entspricht sowohl die Berechnungsperiode wie auch die Dauer der Veranlagung dem Zeitraum vom 19. April 1982 bis zum 8. November 1982. Während diesen 199 Tagen verdiente der Rekurrent Fr. 11 500.–, was auf ein Jahreseinkommen berechnet Fr. 20 800.– ergibt. Unter Berücksichtigung aller unbestrittenen Abzüge beträgt das steuerpflichtige Jahreseinkommen (als Grundlage für die Berechnung der pro rata-Steuer) Fr. 14 600.–. Die Neuveranlagung gilt nach der ausdrücklichen Bestimmung von Art. 27 Abs. 2 StV mit Beginn des auf den Eintritt der Voraussetzung zur Revision folgenden Monats, d.h. vorliegend ab dem 1. Mai 1982 bis zum 30. November 1982, also für eine Dauer von sieben Monaten.

StRK 8.7.1983 (Nr. 325)

2034

Zwischenveranlagung. Die zufolge Eintritts der Tochter in das Erwerbsleben reduzierte Witwen- und Waisenrente führt zu keiner Zwischenveranlagung gemäss Art. 76 StG, weil ein qualitativer Zwischenveranlagungsgrund nicht gegeben ist. Der Steuerveranlagung für die Jahre 1983/84 ist somit das im Durchschnitt der Bemessungsjahre 1981/82 zugeflossene Renteneinkommen zugrunde zu legen.

StRK 16.3.1984/15.11.1985 (Nr. 345)

2035

Zwischenveranlagung. Voraussetzungen für die Vornahme einer Zwischenveranlagung gemäss Art. 76 StG bei zeitlicher Reduktion der Erwerbstätigkeit.

Nach Art. 76 Abs. 1 lit. a StG ist eine Neuveranlagung für den Rest der Veranlagungsperiode dann vorzunehmen, wenn die Veranlagungsgrund-